

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 26. September 2023,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 26. September 2023

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Britta Endres, Bernhard Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Pascal Heß, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann, Jutta Lehmann-Kaiser, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser, Dr. Peter Schalk, Martina Sexauer, Dr. Katrin Unger, Bernhard Wieske (bis 20.02 Uhr, während TOP 6)
3. Beamte, Angestellte usw.: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Gemeindeoberamtsrat Rolf Stein
Gemeindeamtfrau Nicole Schönstein
Gemeindeoberamtsrätin Sarah Kretz
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz
4. Sonstige Personen: Thomas Kernler, Zink Ingenieure, zu TOP 3 und 5
Wilhelm Wenzel, Zink Ingenieure, zu TOP 4

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 19. September 2023 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 20. September 2023 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 17 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR C. Bader (verhindert),
GR G. Bürklin (Urlaub),
GR S. Engler (beruflich verhindert),
GR T. Hügler (beruflich verhindert),
GR R. Schmidt (beruflich verhindert),
GR K.-T. Trautmann (beruflich verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 11 Personen

Beginn der Sitzung: 19:02 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. Juli 2023
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Bebauungsplan "Gereut" (Ortsteil Teningen) 227/2023
 - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage
 - Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
4. Baugebiet "Ziegelbreite III", Gemarkung Nimburg, Ortsteil Bottingen 223/2023
 - Vorstellung der Erschließungsplanung, Löschwasserzisterne und Rückhaltung im Gebiet
5. Bebauungsplan "Lehle I", 4. Änderung (Ortsteil Nimburg) 243/2023
 - Billigung des Planentwurfs
 - Beschluss zur Durchführung der Offenlage im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
6. Projektvorstellung Kompostieranlage und Grünschnittzentrum 196/2023
7. Umspannwerk Eichstetten; 204/2023
Sachstandsinformation zum Umbau mit geplanten Zuleitungstrassen
8. Unterstützung des Landkreises Emmendingen bei der Erstunterbringung von Flüchtlingen; 275/2023
Bereitstellung einer bereits asphaltierten Fläche
9. Flüchtlingsunterbringung nach dem Herbolzheimer Modell; 264/2023
Standortalternativen
10. Umstellung von Stromversorgungs-Freileitungen im Ortsteil Nimburg 266/2023
im Zuge des FTTH-Glasfaserausbau;
Vergabe der Bauleistungen

- | | |
|---|----------|
| 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen, Änderungen auf der Gemarkung Freiamt und Malterdingen.
- Einleitung des Verfahrens
(Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 Abs.1 und 1 Abs. 8 BauGB) | 273/2023 |
| 12. Neue Gebührensatzung Gutachterausschuss im Landkreis Emmendingen
- Anhörung der Gemeinden | 248/2023 |
| 13. Besetzung des Gutachterausschusses
Neubestellung der Mitglieder für die Amtsperiode ab 01.01.2024 auf 4 Jahre | 253/2023 |
| 14. Wasserversorgungssicherheit;
Antrag der FWV-Fraktion | 267/2023 |
| 15. Zwischenbericht zur Haushalts- und Finanzlage zum 30. September 2023 | 250/2023 |
| 16. Annahme von Spenden | 277/2023 |
| 17. Bauanträge | 237/2023 |
| 18. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer | |
| 19. Anfragen und Bekanntgaben | |

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. Juli 2023

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. Juli 2023 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2023

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2023 wurden unterzeichnet.

Nahwärmeversorgung Teningen

Der Gemeinderat hat einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen, zur Umsetzung des weiteren Netzausbaus der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH, dem Bauabschnitt 4 im Oberdorf Teningen, eine Kapitaleinzahlung in Höhe von 1,5 Mio. Euro in Form einer Kapitalrücklage zu leisten und die Mittel im Haushalt 2024 bereitzustellen.

Abwassereinleitung

Hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur schadlosen Ableitung von Schmutzwasser hat der Gemeinderat einstimmig bei drei Enthaltungen

tungen dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und einem Gewerbebetrieb zugestimmt.

Grundstücksangelegenheiten

Unter der Annahme, dass eine Eigentümergemeinschaft ein Grundstück im Ortsteil Landeck nicht erwirbt, hat der Gemeinderat einstimmig die Verwaltung beauftragt, dieses Grundstück zum selbigen Kaufangebot, maximal jedoch zum Bodenwert laut Wertermittlungsgutachten zu erwerben.

Stundung

Auf entsprechenden Antrag des Schuldners hat der Gemeinderat einstimmig der Stundung einer rückständigen Forderung zugestimmt.

Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat hat einstimmig und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister dem Antrag einer Mitarbeiterin auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit und Anpassung ihrer Arbeitszeit rückwirkend zum 1. Juni 2023 auf 50 % zugestimmt.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Frau Hahn hatte, auch im Hinblick auf ihre eingereichten Einwendungen, verschiedene Fragen/Anregungen zum Bebauungsplan „Gereut“, die der Bürgermeister beantwortete, auch mit Hinweis auf den nachfolgenden Tagesordnungspunkt.

Herr Kimmig erkundigte sich ebenfalls zum Baugebiet „Gereut“, u.a. Erschließungskosten, gemeindliche Bauplätze, Abwägungen. Der Bürgermeister erteilte entsprechend Auskunft.

3.

Bebauungsplan "Gereut" (Ortsteil Teningen)

- Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

- Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Vorlage: 227/2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Gereut“, Ortsteil Teningen, aufzustellen.

Sowohl die frühzeitige Behördenbeteiligung als auch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 12. Juli bis 31. August 2018 statt. Zusätzlich fand eine Bürgerinformationsveranstaltung am 26. Juli 2018 statt. Die Abwägung und Billigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. November 2018.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 1. Februar 2022 über eine

Festsetzung von Reihenhausbebauung anstelle von Einzelhausbebauung in Teilbereichen des Gebiets beraten und diese in gleicher Sitzung beschlossen. Die Anpassung der entsprechenden Festsetzungen hat Eingang in den Bebauungsplanentwurf erhalten.

In Teilbereichen ist seitens einzelner Grundstückseigentümer eine Gebäudehöhe von bis zu zwölf Metern gewünscht. Diese Anregung wurde durch die Gemeindeverwaltung aufgenommen und in den entsprechenden Festsetzungen berücksichtigt.

Der überarbeitete Bebauungsplanentwurf diente als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 23. März bis 24. April 2023 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

In der Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2023 wurden die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen und die im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen gemäß den Beschlussvorschlägen in der Abwägungstabelle vom 23. Mai 2023 beschlossen.

Im Zuge der Offenlage fand aus verfahrenstechnischen Gründen eine Umplanung statt. Die geplante Öffnung des Neumattengrabens soll unabhängig des Bebauungsplanverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Zudem erfolgte die Anpassung eines Baufensters.

Die Anpassung der entsprechenden Festsetzungen hat Eingang in den Bebauungsplanentwurf erhalten. Weitere Anregungen wurden durch die Gemeindeverwaltung aufgenommen und in den entsprechenden Festsetzungen berücksichtigt. Die beiden Änderungen erforderten eine erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB. Die erneute Offenlage sowie die erneute Behördenbeteiligung fand im Zeitraum vom 13. Juli bis einschließlich 14. August 2023 statt. Die entsprechenden Änderungen waren in den Bebauungsplanunterlagen kenntlich gemacht. Es konnten lediglich Stellungnahmen zu den beiden seit der ersten Offenlage geänderten Teilen abgegeben werden. Die im Rahmen der erneuten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurden eingehend geprüft und nach § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Satzung vom 04.09.2023
- zeichnerischer Teil vom 04.09.2023
- schriftlicher Teil vom 04.09.2023
- gemeinsame Begründung vom 04.09.2023
- städtebaulicher Entwurf vom 04.09.2023
- Geländeschnitte vom 04.09.2023
- Umweltbericht vom 23.05.2023
- FFH-Vorprüfung vom 25.03.2022
- artenschutzrechtliche Einschätzung vom 17.11.2022
- Boden- und Baugrunduntersuchung vom 08.02.2019
- Abwägungstabelle vom 19.09.2023

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	12	0	3

Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat wägt die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ab und beschließt die im Rahmen der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen gemäß den Beschlussvorschlägen in der Abwägungstabelle vom 4. September 2023.
2. Der Gemeinderat beschließt folgende

Satzungen

der Gemeinde Teningen über

- A) den Bebauungsplan „Gereut“**
- B) die örtlichen Bauvorschriften „Gereut“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat am 26. September 2023 den Bebauungsplan „Gereut“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gereut“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)*
2. *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)*
3. *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)*
4. *Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)*
5. *Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)*

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

§ 2 Bestandteile

1. *Der Bebauungsplan besteht aus:*
 - a) *der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil* vom 04.09.2023
 - b) *den planungsrechtlichen Festsetzungen – Schriftlicher Teil* vom 04.09.2023
2. *Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:*
 - a) *der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil* vom 04.09.2023
 - b) *den örtlichen Bauvorschriften – Schriftlicher Teil* vom 04.09.2023
3. *Beigefügt sind:*
 - a) *die gemeinsame Begründung* vom 04.09.2023
 - b) *der städtebauliche Entwurf* vom 04.09.2023
 - c) *die Geländeschnitte* vom 04.09.2023
 - d) *der Umweltbericht* vom 23.05.2023
 - e) *die FFH-Vorprüfung* vom 25.03.2022
 - f) *die artenschutzrechtliche Einschätzung* vom 17.11.2022
 - g) *die Boden- und Baugrunduntersuchung* vom 08.02.2019

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, werden aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Teningen,

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Auszug aus dem zeichnerischen Teil:



Die Gemeinderäte Gasser und Dr. Kölblin haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

4.

Baugebiet "Ziegelbreite III", Gemarkung Nimburg, Ortsteil Bottingen
- Vorstellung der Erschließungsplanung, Löschwasserszisterne und Rückhaltung im Gebiet
Vorlage: 223/2023

Im Rahmen der Erschließung des Neubaugebietes „Ziegelbreite III“, Nimburg-Bottingen, wird der Bau einer Löschwasserszisterne erforderlich. Der Gemeinderat wurde hierrüber in der Sitzung am 23. Mai 2023 (Drucksache 139/2023) im Rahmen des Sachstandberichtes informiert.

Da die Häuser in der Ortsmitte ihren Löschwasserschutz über die Trinkwasserleitung erhalten, hat sich die Aufteilung der Kosten für die Löschwasserszisterne noch einmal geändert. Nach der neuen Betrachtung durch das Ingenieurbüro Zink werden insgesamt 34 Häuser durch die neue Löschwasserszisterne geschützt. Zehn Häuser davon sind Teil des neuen Baugebietes „Ziegelbreite III“. Bei den restlichen Gebäuden handelt es sich um Gebäude im Bestand.

Bei der Betrachtung wurde im Westen des Gebietes eine mögliche Doppelhausbebauung angenommen. Im Anschluss an die Erörterungsgespräche mit den einzelnen Grundstückseigentümern wurde diese Variante geprüft. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll dies im Bebauungsplanvorentwurf berücksichtigt werden.

Die aktuelle Planung der Löschwasserszisterne wurde durch Herrn Wenzel vom Ingenieurbüro Zink vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten der Löschwasserszisterne belaufen sich auf 133.000 EUR. 39.000 EUR werden auf das Neubaugebiet umgelegt, ca. 94.000 EUR verbleiben bei der Gemeinde. Die Kosten werden im Haushalt 2024 entsprechend angemeldet.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Aufteilung der Gesamtkosten von ca. 133.000 EUR für die Löschwasserszisterne auf die Häuser, die ihren Löschwasserschutz dadurch erhalten, wird zugestimmt. Der Anteil der Kosten für den Bestand (ca. 24 Häuser, 94.000 EUR) ist durch die Gemeinde Teningen, der Anteil des Neubaugebietes „Ziegelbreite III“ (ca. zehn Häuser, 39.000 EUR) durch die Erschließungsgemeinschaft zu tragen.

Die Gemeinderäte Fischer und Mick haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

5.

Bebauungsplan "Lehle I", 4. Änderung (Ortsteil Nimburg)

- Billigung des Planentwurfs

- Beschluss zur Durchführung der Offenlage im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Vorlage: 243/2023

Der Bebauungsplan „Lehle I“ wurde im Jahr 1983 im Ortsteil Nimburg rechtskräftig und ist derzeit in der Fassung der 3. Änderung wirksam. Der Gemeinderat hat am 27. Juni 2023 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplans „Lehle I“ (Ortsteil Nimburg) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Im Sinne einer wohnbaulichen Nachverdichtung wurde der Gemeindeverwaltung eine informelle Bebauungsanfrage innerhalb des geltenden Bebauungsplans vorgelegt. Die Eigentümer des Flurstücks Nr. 3780/3 möchten das bereits bestehende Wohnhaus in der Breisacher Straße 23 um einen zweigeschossigen Anbau in südliche Richtung erweitern. Durch den Anbau wird die im Bebauungsplan „Lehle I“ festgelegte Baugrenze um 4 m überschritten. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine Fläche von 466 m².

Das Vorhaben ist auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans somit nicht genehmigungsfähig, weshalb der rechtskräftige Bebauungsplan „Lehle I“ für diesen Bereich geändert werden soll (4. Änderung). Das Verfahren kann aufgrund der Lage im Innenbereich nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt werden. Dadurch kann auf die Frühzeitige Beteiligung verzichtet werden, d.h. der erste Beteiligungsschritt ist die Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Im beschleunigten Verfahren ist eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wurde von den Eigentümern eine Kostenübernahmeerklärung über die Kosten des Stadtplanungsbüros unterzeichnet.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans „Lehle I“, den zugehörigen Entwurf zum Erlass der örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung und beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. §13a BauGB.

6.

Projektvorstellung Kompostieranlage und Grünschnittzentrum

Vorlage: 196/2023

Der bisherige Grünschnittsammelplatz im Bereich des Gewerbegebietes „Breitigen I“ in Teningen stößt immer mehr an seine Kapazitätsgrenzen und auch die Geruchsbelästigungen werden vermehrt als störend wahrgenommen. Im Jahr 2018 hat das Landratsamt Emmendingen eine interkommunale Zusammenarbeit bezüglich des Betriebs eines gemeinsamen Grünschnittplatzes geprüft. Neben den zu erwartenden Kosteneinsparungen würde sich im Rahmen der Planung auch das Problemfeld der Geruchsbelästigungen lösen lassen.

Die daraufhin erfolgte Standortalternativenprüfung hat ergeben, dass von allen in Frage kommenden Flächen die Fläche beim Kartclub am besten für das gemeinsame Grünschnitt- und Kompostierungszentrum geeignet ist.

Gründe hierfür sind beispielsweise die optimale, bereits bestehende verkehrliche Erschließung und eine passende Flächengröße sowie die Tatsache, dass die Fläche bezüglich konfliktärer Nutzungen bereits durch die angrenzende Kartbahn vorgeprägt ist. Darüber hinaus befindet sich die Fläche im Besitz der Gemeinde Teningen, was die weitere Planung und Umsetzung deutlich vereinfacht.

Mittels eines durchgeführten Zielabweichungsverfahrens konnten die dem Vorhaben entgegenstehenden Belange des Regionalen Grünzuges gelöst werden.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Daher müsste der Flächennutzungsplan für diese Fläche geändert werden.

Ein Bebauungsplan müsste für die geplante Anlage nicht aufgestellt werden, da es sich bei der Anlage um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt.

Im Zuge der Planung war angedacht, den bestehenden Park & Ride-Parkplatz um einige Meter in Richtung des Kreisverkehrs zu verlegen. Nach aktueller Grobkostenschätzung belaufen sich die Kosten für die Verlegung des Parkplatzes auf rund 33.000 EUR. Die Kosten für die Verlegung sollen aufgeteilt werden.

Zur Regelung der Überlassung der Fläche an die Firma ROM Kompost soll ein Erbbaupachtvertrag zwischen der Gemeinde Teningen und ROM Kompost geschlossen werden.

Die in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 12. September 2023 angefragten Zahlen zur Verkehrsbelastung am Kronenplatz durch die geplante Kompostieranlage wurden entsprechend dargestellt.

Auf Anfrage von Gemeinderat Fischer verlas Bürgermeister Hagenacker folgende Zusicherung der Stadt Emmendingen zur Vorhaltung von Grünschnittsammelplätzen:

„Wie bereits in diversen Terminen mitgeteilt, wird die Stadt Emmendingen auch zukünftig, unabhängig von dem Thema und dem Standort einer Kompostierungsanlage, auf jeden Fall eigene Grünschnittsammelstellen in Emmendingen vorhalten. Es ist das erklärte Ziel der Stadt, diese Leistung den Bürgern auf möglichst kurzem Weg in Emmendingen anzubieten. Dies ist mit dem zuständigen Landratsamt und dem der-

zeitigen Betreiber der Anlage (ROM) auch so besprochen und abgestimmt. Die in Emmendingen gesammelten Grünschnittabfälle werden dann gebündelt zur Kompostierungsanlage transportiert.“

Nach ausführlicher Erläuterung nahm der Gemeinderat hiervon Kenntnis und hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen beabsichtigt, einen Erbbaupachtvertrag mit der Firma ROM-Kompost abzuschließen.

7.

Umspannwerk Eichstetten;

Sachstandsinformation zum Umbau mit geplanten Zuleitungstrassen

Vorlage: 204/2023

Im Jahr 1929 wurde unweit des nordöstlichen Dorfeingangs der Gemeinde Eichstetten das erste Umspannwerk in Betrieb genommen. Auf der Gemarkungsfläche von Eichstetten befinden sich heute bereits vier Umspannwerke (ein 380 kV-, ein 220 kV-, ein 110 kV- und ein 20kV-Umspannwerk). Das fünfte Umspannwerk (380 kV) ist im Bau. Die Gemarkung Eichstetten wird von zehn Hochspannungsstromkreisen überspannt, die mit rund 25 Masten auf verschiedenen Trassen über die Gemarkung geführt werden. Dazu kommen 14 Hochspannungsstromkreise mit rund 30 Masten. Die entsprechenden Trassenverläufe sind in den vergangenen knapp zehn Jahren historisch gewachsen und sind in Bezug auf die Anforderungen der Raumordnung kritisch zu betrachten, da diese eine gebündelte und strukturierte Trassenführung mit möglichst wenig Betroffenheit vorgibt.

Der Ausstieg aus den fossilen Energieträgern bringt große Veränderungen und damit zusätzliche Belastungen für die Gemeinde Eichstetten, tangiert aber auch den Ortsteil Nimburg. Zugleich bieten diese Veränderungen auch eine Chance, raumordnerische Verbesserungen durchzusetzen.

Bereits in der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 28. Juni 2022 (Drucksache 964/2022) wurde die Ausgangslage durch Eichstettens Bürgermeister Michael Bruder ausführlich geschildert und zur Kenntnis genommen.

Die TransnetBW GmbH hat im Zuge der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das Projekt „Umbau Leitungsführung UW Eichstetten“ die 1. Planänderung vorgelegt und die Gemeinde Teningen im Zuge der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert.

A) Projekthintergrund

Die TransnetBW GmbH plant eine Reihe von Maßnahmen in Mittel- und Südbaden an bestehenden Leitungsverbindungen und Umspannwerken (UW) mit dem Ziel, die Übertragungsfähigkeit des Höchstspannungsnetzes zu steigern. Im Zuge dieser Maßnahme wird ein Neubau in bestehender Trasse mit einer Umstellung von 220 kV auf 380 kV durchgeführt. Die aktuelle 380 kV-Anlage in Eichstetten ist für die zukünftigen Anforderungen nicht mehr ausreichend ausgelegt. Um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden, muss die 380 kV-Anlage Eichstetten komplett neu gebaut werden. Das UW Eichstetten wird daher am bestehenden Standort als gasisolierte Schaltanlage neu errichtet. Der Neubau bedingt Umbaumaßnahmen an bestehenden 380 kV-Freileitungen, welche aktuell von Norden und Süden kommend an das UW angebunden sind bzw. derzeit im geplanten Umbaubereich verlaufen und verlegt werden müssen. Durch die zukünftige Ausdehnung und Anordnung der Schaltanlagen sind Maßnahmen an drei Höchstspannungsfreileitungen notwendig. Die Maßnahmen umfassen den Neubau von Leitungsabschnitten sowie die Verstärkung bestehender Maststandorte und den Rückbau von Bestandsmasten im Einführungsbe- reich des UW.

B) Antragsgegenstand

Vorliegend beantragt die Vorhabenträgerin die Planfeststellung des Projekts „Umbau Leitungseinführung UW Eichstetten“. Das beantragte Vorhaben umfasst den Neubau von insgesamt zehn Masten, die Verstärkung von drei Masten, den Rückbau von vier Masten sowie damit einhergehende Maßnahmen an den Leiterseilen. Von einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben ist lediglich die Gemeinde Eichstetten betroffen.

C) Rechtswirkung der Planfeststellung

Gemäß § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendigen privatrechtlichen Zustimmungen, Genehmigungen oder dingliche Rechte für die vorübergehende oder dauerhafte Inanspruchnahme von Grundeigentum werden durch den Planfeststellungsbeschluss nicht ersetzt und müssen vom Vorhabenträger separat eingeholt werden. Auch die hierfür zu zahlenden Entschädigungen werden nicht im Rahmen der Planfeststellung festgesetzt. Die Planfeststellung ist jedoch Voraussetzung und Grundlage für die Durchführung einer vorzeitigen Besitzeinweisung und/oder eines Enteignungsverfahrens, falls im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen eine gütliche Einigung zwischen Vorhabenträger und zustimmungspflichtigen Betroffenen nicht erzielt werden kann.

D) Allgemeine technische Erläuterungen

Aus den vorgelegten umfangreichen technischen Erläuterungen der Vorhabenträgerin dürften insbesondere folgende Kriterien zu beachten sein:

D.1 Kreuzungen

Die geplante Freileitung kreuzt im Trassenverlauf verschiedenste Infrastrukturelemente. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung öffentlicher Verkehrswege und Wasserstraßen soll vorzugsweise über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Baulasträgern erfolgen.

D.2 Schutzstreifen

Der Schutzstreifen definiert einen durch die Überspannung der Leitung dauerhaft in Anspruch genommenen Schutzbereich der Leitung. Der Schutzstreifen dient dem vorschriftsmäßigen sicheren Betrieb und der Instandhaltung der Leitung und gewährleistet die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen der Freileitung. Für Grundstücksflächen, die innerhalb des Schutzstreifens liegen, gelten Nutzungsbeschränkungen, damit der Betrieb der Leitungen nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet wird. Die Vorhabenträgerin hat - vorsorglich und um etwaig nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen auch langfristig zu mindern - einen über die Normvorgaben hinausgehenden Mindestabstand der Leiterseile zum Boden von 15 m bei der Planung zugrunde gelegt. Dadurch sind in der Bewirtschaftung der Flächen keine unzumutbaren zusätzlichen Erschwernisse zu erwarten. Der Schutzstreifen wird durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit rechtlich gesichert. Der Eigentümer behält sein Eigentum und wird für die Benutzung des Grundstücks und die Eintragung der Dienstbarkeit einmalig finanziell entschädigt.

D.3 Bauablauf

Der erforderliche Zeitraum zur baulichen Umsetzung der vorliegend beantragten Maßnahmen beträgt voraussichtlich 36 Monate.

Bauabschnitt 1 – Neubau in neuer Trasse:

Vorab werden die erforderlichen Zuwegungen sowie die Sicherungsmaßnahmen bei kreuzenden Objekten hergestellt. Anschließend werden die standortversetzten Maste neu errichtet.

Bauabschnitt 2 – Provisorien:

Für die Sicherstellung der Stromversorgung während der weiteren Baumaßnahmen sind Provisorien notwendig. Dies werden maßgeblich eingesetzt, um den Neubau von Masten innerhalb des bestehenden Trassenraums zu ermöglichen.

Bauabschnitt 3 – Ersatzbau:

Nach Errichtung der provisorischen Stromkreisführung können die Baumaßnahmen an den im Trassenraum der Bestandsleitungen liegenden Masten durchgeführt werden. Anschließend finden die Arbeiten für den Seilzug statt. Nach Abschluss der Seilzugarbeiten können die Provisorien wieder zurückgebaut werden.

E) Betrieb der Freileitungen:

E.1 Immissionen

Während des Betriebs erzeugt eine Freileitung elektrische und magnetische Felder und unter bestimmten Wetterbedingungen (feuchte Witterung) auch Geräusche. Im Rahmen der Planfeststellung sind die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten. Die Anforderungen richten sich nach § 22 BImSchG. Hoch- und Höchstspannungsleitungen sind „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“ im Sinne des BImSchG. Die Vorschriften der TA-Lärm sind somit heranzuziehen.

TA-Lärm – Immissionswerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:	
Gebiet	Immissionsrichtwerte in db(A) tags / nachts
Industriegebiet	70 / 70
Gewerbegebiet	65 / 50
Kern-, Dorf-, Mischgebiet	60 / 45
Wohn-, Kleinsiedlungsgebiet	55 / 40
Reine Wohngebiete	50 / 35
Kurgebiete, Krankhäuser, Pflegeanstalten	45 / 35

Für Wohngebäude im Außenbereich gelten grundsätzlich die Werte für Mischgebiete. Die vom Umbau betroffenen Leitungen der nördlichen und südlichen Einführung in das UW Eichstetten befinden sich nahezu ausnahmslos auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die maßgebliche Immissionswerte werden eingehalten.

E.2 Elektrische und magnetische Felder

Zum Schutz der Allgemeinheit und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder werden in der BImSchV Grenzwerte festgelegt. Die Anforderungen nach §§ 3 und 4 der 26. BImSchV sind eingehalten. Im Leitungsverlauf sind im Zielzustand die Grenzwerte auch außerhalb maßgebender Immissionsorte eingehalten.

F) Landschaftspflegerischer Begleitplan:

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) umfasst die Ermittlung, Bewertung in Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch das geplante Vorhaben auf der Grundlage der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes. Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff sind dargestellt.

G) Betroffenheiten – Flurstücke der Gemeinde Teningen (Gemarkung Nimburg)

Jeweils nur vorübergehende Inanspruchnahme

Flst.Nr. 112/1	Gemeindeverbindungsstraße	Gemeinde
Flst.Nr. 112/3	Gemeindeverbindungsstraße	Gemeinde
Flst.Nr. 112/9	Gemeindeverbindungsstraße	Gemeinde
Flst.Nr. 3091/0	Gewässer – Dreisam	Land BW
Flst.Nr. 3374/0	landwirtschaftl. Weg	Gemeinde
Flst.Nr. 3410/0	Gewässer – Alte Dreisam	Gemeinde
Flst.Nr. 3399/0	Gemeindeverbindungsstraße	Gemeinde
Flst.Nr. 3399/1	Wendeplatte/Straße	Gemeinde

H) Öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen

Die Planfeststellungsunterlagen wurden im Zeitraum 10. Juli bis 9. August 2023 im Rathaus Teningen öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 5. Juli 2023.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	14	0	1

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen begrüßt, dass die zentralen Punkte Mast 230A und Mast 255A in der ersten Planänderung im Sinne einer besseren Einpassung in das Landschaftsbild verändert wurden. Mast 230A hat nun eine Gesamthöhe von 63,05 m. Mit vier Quertraversen wird er immer noch eine dominierende Wirkung haben, die sich aber in der Höhe im Rahmen der bekannten Höchstspannungsmasten befindet. Der Mast 255A hat jetzt noch eine Gesamthöhe von 47 m und ist somit 38,65 m kleiner als im ersten Antrag. Die Gemeinde Teningen schließt sich den Forderungen der Gemeinde Eichstetten und des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein an und fordert, betreiberübergreifend weitere Bündelungsmöglichkeiten mit aktuellen und künftigen Strominfrastrukturplanungen in der Raumschaft im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu prüfen. Ziel muss es seine, eine weitere Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden. Die Gemeinde Teningen fordert die Prüfung, wie bei der Trassenplanung sichergestellt werden kann, dass eine spätere Bündelung, insbesondere mit den 110 kV-Leitungen der NetzeBW, als Option erhalten bleibt.

Gemeinderat Bernhard Engler war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

8.

Unterstützung des Landkreises Emmendingen bei der Erstunterbringung von Flüchtlingen;

Bereitstellung einer bereits asphaltierten Fläche

Vorlage: 275/2023

Am Montag, dem 11. September 2023, nahm Landrat Hanno Hurth mit Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker Kontakt auf und teilte mit, dass den Landkreis Emmendingen in absehbarer Zeit eine große Flüchtlingswelle erreichen wird. Da die Gemeinde Teningen bereits heute die durch den Landkreis auferlegte Flüchtlingsquote nicht erreichen wird, wäre ein schnelles Handeln dringend erforderlich.

Derzeit sind 161 Menschen in Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünften unter Betreuung der Gemeinde Teningen; im Jahr 2018 waren dies 71 Menschen. Bis Ende des Jahres ist davon auszugehen, dass sich diese Zahl auf 190 erhöhen wird. Bei den derzeit 161 Menschen handelt es sich um 31 Obdachlose, 70 Menschen in der Anschlussunterbringung sowie 60 ukrainische Geflüchtete in gemeindeeigenen oder angemieteten Unterkünften. Insgesamt sind der Verwaltung derzeit 232 Geflüchtete und Obdachlose in der Gemeinde Teningen bekannt.

Im Gespräch zwischen Landrat Hurth und Bürgermeister Hagenacker kam die Frage auf, ob die Gemeinde die bereits in den Jahren 2016 bis 2022 verpachtete asphaltierte Fläche an der Ludwig-Jahn-Straße (Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 3078) an den Landkreis verpachten würde. Dieses Interesse wurde durch die Mail des Leiters des Dezernates I (Finanzen, Bauen und Schule), Christian Bader, vom 12. Septem-

ber 2023 ebenfalls bestätigt. Dabei teilte Herr Bader mit, dass der Landkreis Emmendingen auf der gemeindeeigenen Fläche erneut eine Containerwohnanlage befristet errichten möchte.

Der Landkreis Emmendingen würde die Containeranlage zunächst als Einrichtung der vorläufigen Unterbringung (VU) eigenständig betreiben. Nach Fertigstellung des Wohnhauses nach dem „Herbolzheimer Modell“ wäre darüber zu verhandeln, ob die Gemeinde Teningen in den bestehenden Mietvertrag zwischen dem Landkreis Emmendingen und dem Vermieter eintritt und die Containeranlage als zusätzliche Gemeindeunterkunft für Flüchtlinge/Obdachlose genutzt werden könnte. Ebenfalls könnte über eine Kaufoption für die Containeranlage zugunsten der Gemeinde Teningen nach Ende der Mietdauer nachgedacht werden.

Die Einrichtung als VU zu betreiben, wäre für die Gemeinde Teningen sehr vorteilhaft, da diese Plätze bereits in der Berechnung der Aufnahmequote für Teningen berücksichtigt werden. Dies bedeutet demnach, dass dadurch der Druck auf den Wohnungsmarkt im Gemeindegebiet vorerst entzerrt werden kann.

Angedacht ist seitens des Landkreises Emmendingen die Aufstellung einer zweistöckigen Anlage in der gleichen Dimension wie 2016 (40 Wohnmodule mit den erforderlichen Sanitär-, Koch- und Flurmodulen, somit für maximal 80 Personen ausgelegt), die in ihren Abmessungen der bekannten Anlage sehr nahekommen dürfte.

Die Verpachtungsdauer beträgt zunächst drei Jahre mit einer einmaligen Option für den Landkreis auf Verlängerung um weitere zwei Jahre. Nach dieser Zeit besteht eine jährliche Kündigungsmöglichkeit für beide Seiten, hierzu muss von einer Seite sechs Monate vor Ablauf gekündigt werden.

Der Pachtpreis beträgt 10,00 Euro/qm im Jahr.

Das sich aktuell auf der Fläche befindliche Bauunternehmen müsste mit Beschlussfassung den Bauhof auf eine andere Fläche verlegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Pachterlöse von 10.350 Euro/Jahr.

Gemeinderat Dr. Kölblin regte eine Einfriedung (Gehölze/Büsche) an, auch als Sichtschutz. Bürgermeister Hagenacker sicherte zu, dies dem Landkreis Emmendingen mitzuteilen und sich für die Umsetzung einzusetzen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	14	2	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen verpachtet dem Landkreis Emmendingen eine Teilfläche (asphaltiert) des Grundstücks Flst.Nr. 3078 (Gemarkung Teningen) in der Ludwig-Jahn-Straße für das vorläufige Unterbringen von Flüchtlingen unter folgenden Bedingungen:

1. Der Landkreis Emmendingen errichtet auf der bereits asphaltierten Fläche ein Containergebäude mit einer Aufnahmekapazität von maximal 80 Personen.
2. Die Verpachtungsdauer beträgt zunächst drei Jahre mit einer einmaligen Option für den Landkreis Emmendingen auf Verlängerung um weitere zwei Jahre. Nach dieser Zeit besteht eine jährliche Kündigungsmöglichkeit für beide Seiten.

Der Pachtpreis beträgt 10,00 Euro pro Quadratmeter und Jahr.

9.

Flüchtlingsunterbringung nach dem Herbolzheimer Modell: Standortalternativen Vorlage: 264/2023

Im Haushalt 2023 wurden finanzielle Mittel (Planungsmittel) in Höhe von 200.000 EUR für die Planung einer Flüchtlingsunterkunft nach dem sog. „Herbolzheimer Modell“ bereitgestellt.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2023 (vgl. Drucksache 171/2023) wurde Folgendes beschlossen:

Der Ausführung eines massiven Wohnungsbaus zur Unterbringung von Flüchtlingen wird grundsätzlich zugestimmt (sog. „Herbolzheimer Modell“). Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Verhandlungen mit dem Landratsamt Emmendingen weiterzuführen.

Die Machbarkeitsstudie wird abgesetzt und die weitere Beratung im Technischen Ausschuss und im Gemeinderat fortgesetzt.

Die bereits in die Diskussion eingebrachten 13 Standorte wurden nochmals hinsichtlich folgender Kriterien überprüft:

- Anbindung an den ÖPNV;
- Erreichbarkeit;
- Anbindung an Grundversorgungseinrichtungen;
- mögliche Nutzungseinschränkungsfolgen auf bestehende Einrichtungen;
- Standortvorteile;
- Standortnachteile.

Die sich hieraus ergebenden Standort-Steckbriefe wurden in heutiger Sitzung ausführlich vorgestellt und den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich folgender Standorte soll entschieden werden, ob zunächst mittels Machbarkeitsstudie eine Realisierbarkeit näher untersucht werden soll:

Standort 1	Bahlinger Straße 35	Ortsteil Teningen
Standort 2	Ludwig-Jahn-Straße 8	Ortsteil Teningen
Standort 3	Franz-Schubert-Straße 6/8	Ortsteil Teningen
Standort 4	Lehmgrubenweg 5	Ortsteil Teningen
Standort 5	Goethestraße 42	Ortsteil Köndringen
Standort 6a	Am Sportfeld 2a (Südwest)	Ortsteil Köndringen
Standort 6b	Am Sportfeld 2a (Nordost)	Ortsteil Köndringen
Standort 7	Friedhofstraße	Ortsteil Heimbach
Standort 8	Ortsdurchfahrt Teningen	Ortsteil Teningen
Standort 9	Bottinger Straße 31	Ortsteil Nimburg
Standort 10	Kindergarten Nimburg, alt	Ortsteil Nimburg
Standort 11	Breisacher Straße	Ortsteil Nimburg
Standort 12	Holzhauser Straße	Ortsteil Bottingen

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 stehen Planungsmittel in Höhe von 200.000 EUR zur Verfügung. Pro Standort sollte mit Kosten in Höhe von 2.500 bis 3.500 EUR für die Machbarkeitsprüfung gerechnet werden. Sollten Sondergutachten erforderlich werden, so wären weitere Kosten je nach Aufwand erforderlich.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses (mit Ausnahme von Standort 8) über nachstehende möglichen Standorte, die für eine nähere Untersuchung im Rahmen einer Machbarkeitsstudie in Frage kommen, mit folgenden einzelnen Abstimmungsergebnissen entschieden:

Standort	Ortsteil	Ja	Nein	Enthaltung	
1	Bahlinger Straße 35	Teningen	5	10	1
2	Ludwig-Jahn-Straße 8	Teningen	Mit Verweis auf den Beschluss unter Tagesordnungspunkt 8 der heutigen Sitzung (Drucksache 275/2023) wurde hierüber nicht entschieden.		
3	Franz-Schubert-Straße 6/8	Teningen	0	12	4
4	Lehmgrubenweg 5	Teningen	14	1	1
5	Goethestraße 42	Köndringen	0	12	2
	Die Gemeinderäte Kopfmann und Sexauer haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.				
6 (6a/6b)	Am Sportfeld 2a	Köndringen	14	1	1
7	Friedhofstraße	Heimbach	0	14	2
8	Ortsdurchfahrt Teningen	Teningen	4	10	2

Standort		Ortsteil	Ja	Nein	Enthaltung
9	Bottinger Straße 31	Nimburg	0	16	0
10	Kindergarten Nimburg, alt	Nimburg	0	16	0
11	Breisacher Straße	Nimburg	9	5	1
	Gemeinderätin Endres hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörer-raum begeben.				
12	Holzhauser Straße	Bottingen	0	16	0

Abschließend hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	0	1

beschlossen, dass nachstehende Standorte im Rahmen einer Machbarkeitsstudie überprüft werden sollen:

Standort 4	Lehmgrubenweg 5	Ortsteil Teningen
Standort 6 (6a/6b)	Am Sportfeld 2a	Ortsteil Köndringen
Standort 11	Breisacher Straße	Ortsteil Nimburg

Das Ergebnis ist dem Gemeinderat zuzuleiten.

10.

Umstellung von Stromversorgungs-Freileitungen im Ortsteil Nimburg im Zuge des FTTH-Glasfaserausbaus; **Vergabe der Bauleistungen** **Vorlage: 266/2023**

Die Deutsche Telekom baut aktuell den Ortsteil Nimburg flächendeckend mit Breitband-Glasfasernetz (FTTH) aus. Die NetzeBW wird im Zuge dieses Telekom-Glasfaserausbaus die noch vorhandenen Stromversorgungs-Überspannungsleitungen durch erdverlegte Leitungen ersetzen. Dies bedeutet, dass auch die noch vorhandenen Straßen-Überspannungsleuchten durch Mastleuchten ersetzt werden müssen. In Bereichen, in denen NetzeBW Erdverkabelungen vornimmt, erfolgt die Verlegung der FTTH-Glasfaserleitungen ebenfalls durch das von der NetzeBW beauftragte Bauunternehmen, die Firma Kala-Erdbau.

Finanzielle Auswirkungen:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2023 (she. Vorlage 152/2023) wurde dem Ausbauvorhaben der NetzeBW zugestimmt und für noch im Jahr 2023 kassenwirksam werdende Rechnungen hinsichtlich der Errichtung neuer Mastleuchtenstandorte im Ortsteil Nimburg außerplanmäßige Finanzierungsmittel in Höhe von bis zu 225.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Das vorliegende Angebot der NetzeBW, das den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt wurde, beläuft sich auf 233.957,26 EUR (brutto).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	0	0

Folgendes beschlossen:

Die NetzeBW GmbH (Rheinhausen) wird zur Auftragssumme von 233.957,26 EUR incl. MwSt. mit der Durchführung von Erneuerungsarbeiten am Stromversorgungs- und Straßenbeleuchtungsnetz im Ortsteil Nimburg beauftragt.

Gemeinderätin Endres war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

11.

Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen,

Änderungen auf der Gemarkung Freiamt und Malterdingen.

- Einleitung des Verfahrens

(Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 Abs.1 und 1 Abs. 8 BauGB)

Vorlage: 273/2023

1. Gemarkung Freiamt

Die Gemeinde Freiamt möchte die bisherigen zwei Feuerwehrstandorte zusammenlegen, um die Schlagkraft der Wehr und die Effizienz im Betriebsablauf der Feuerwehr zu erhöhen. An den beiden bestehenden Feuerwehrstandorten im Gemeindegebiet sind die Infrastrukturen baulich stark veraltet und Einrichtungen, die heute für einen zeitgemäßen Betriebsablauf der Feuerwehr erforderlich sind, sind an den Altstandorten nicht vorhanden bzw. können dort auch nicht nachgerüstet werden. Daher besteht seit Jahren der Wunsch nach einem zentralen Feuerwehrgerätehaus. Die Siedlungsstruktur der Gemeinde und die Gemeindegröße stellen dabei eine besondere Herausforderung dar, um einen geeigneten neuen Standort für die Feuerwehr zu finden. Die Überlegungen der Gemeinde im Vorfeld unter Einbeziehung der Flächengröße und der Flächenverfügbarkeit haben im Ergebnis zu einem Standort im Ortsteil Mußbach geführt, an dem bereits Einrichtungen der Feuerwehr sowie einige zentrale Einrichtungen der Gemeinde vorhanden sind, wie z.B. das Schulzentrum oder der Sportplatz. Als planungsrechtliche Grundlage für den Neubau der Feuerwehr im Ortsteil Mußbach ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Im aktuellen rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit wäre der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Daher ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan im sogenannten Parallelverfahren zu ändern.

2. Gemarkung Malterdingen

Im Gewann „Boll“ wird das südlich angrenzende Grundstück Flst.Nr. 419 als Wohn-

baufäche (W) „Boll“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Die Bebauungsplanänderung und Erweiterung sollte für das Grundstück Flst.Nr. 419 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) erfolgen. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zu § 13b BauGB muss das Änderungsverfahren in einem regulären, zweistufigen Verfahren mit Erstellung eines Umweltberichtes erfolgen.

Im Rahmen der laufenden ersten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ wurde das Grundstück Flst.Nr. 419 in den Geltungsbereich aufgenommen und als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die drei geplanten Baugrundstücke dienen der Deckung des kurzfristigen Bedarfs an Wohnbaugrundstücken.

Das Grundstück liegt am südlichen Rand des Baugebietes „Ortsmitte“. Im Westen wird das Grundstück durch die bestehende Wohnbebauung (allgemeines Wohngebiet) im Baugebiet „Ortsmitte“ und im Osten durch das Schulgrundstück Flst.Nr. 460 mit den bestehenden Schulgebäuden (Fläche für Gemeinbedarf Schule im Bebauungsplan „Ortsmitte“) begrenzt. Im Süden und Südosten grenzen landwirtschaftlichen Flächen an. Die südliche Grenze des Grundstückes Flst.Nr. 419 ist identisch mit der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ bzw. des im Bebauungsplan festgesetzten allgemeinen Wohngebietes. Die Aufnahme des Grundstückes als Baufläche wird daher als „Schließung einer Baulücke“ angesehen und ist kein „Sporn in den Außenbereich“.

Die Artenschutzrechtliche Untersuchung ist abgeschlossen. Die Planung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz und die Untersuchung der weiteren Schutzgüter und die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Biotop und Boden sind in Bearbeitung.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes und die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

3. Gemarkung Malterdingen

Im Gewann „Wiesental“ wurde der Bebauungsplan „Wiesental“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Der Satzungsbeschluss wurde am 14. Dezember 2021 gefasst.

Nach aktueller Rechtsprechung zu § 13b BauGB ist dieses Verfahren nicht zulässig. Der Bebauungsplan „Wiesental“ kann daher nicht nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft treten. Der Gemeinderat der Gemeinde Malterdingen hat daher in öffentlicher Sitzung am 16. Mai 2023 beschlossen, den Bebauungsplan in einem regulären, zweistufigen Verfahren mit Erstellung eines Umweltberichtes neu aufzustellen. Die frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgen vom 28. August bis einschließlich 29. September 2023.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Gemäß den Festsetzungen und Abgrenzungen im Bebauungsplan wird das allgemeine Wohngebiet als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO in den Flächennutzungsplan übernommen.

Das Planungsgebiet „Wiesental“ liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde und wird von Süden aus über die Schmiedstraße erschlossen. Das Planungsgebiet steigt von Süden nach Norden an.

Aufgrund der hohen Nachfrage an Wohnbaugrundstücken seitens der heimischen Bevölkerung wurde der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Die Vorgaben der Artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Rahmen des beschleunigten Verfahrens mit den erforderlichen vorgezogenen Aus-

gleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden derzeit umgesetzt. Bei der vorgegebenen Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Im Rahmen des regulären Verfahrens werden derzeit die Bestandsaufnahmen der einzelnen Biotoptypen abgeschlossen.

Für die frühzeitigen Beteiligungen liegt ein umfangreiches Scopingpapier mit den Untersuchungen der einzelnen Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und den vorliegenden Fachplanungen und Gutachten aus dem beschleunigten Verfahren vor.

4. Gemarkung Malterdingen

Im Gewann „Autal“, am nordöstlichen Ortsrand von Malterdingen, wird zur langfristigen Sicherung von Wohnbauflächen im Rahmen der punktuellen Fortschreibung die Wohnbaufläche „Autal II“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Nach derzeitigem Stand muss davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig, trotz den Bevölkerungsprognosen, noch ein Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde Malterdingen besteht.

Die geplante Wohnbaufläche grenzt südlich an den Aubach / Baugebiet „Autal“ und westlich an die bestehende Bebauung an. Östlich der Wohnbaufläche „Autal II“ liegt das Rückhaltebecken „Autal“. Dieses Rückhaltebecken und das zwischenzeitlich erhöhte Rückhaltebecken „Ferneckertal“ berücksichtigen bereits schon jetzt die geplanten und zukünftigen Baugebiete. Der Hochwasserschutz für die Gemeinde Malterdingen ist somit gesichert.

„Autal II“ ist bereits von Westen über den Heimbacher Weg voll erschlossen. Voruntersuchungen haben ergeben, dass das Gebiet ökologisch unproblematisch ist und die Belange des Artenschutzes voll berücksichtigt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungs- und Verwaltungskosten werden von der Standortgemeinde getragen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beauftragt den Stimmführer, im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) für folgende Beschlüsse zu stimmen:

Der Gemeinsame Ausschuss beschließt, folgenden Planungsänderungen zuzustimmen und eine Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs.1 BauGB einzuleiten:

1. Feuerwehrgebäude Freiamt:

- **Für das Grundstück mit der Flurstücknummer 10 auf der Gemarkung Freiamt wird der Flächennutzungsplan geändert. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen wird in die Darstellung Sonderbedarfsfläche „Feuerwehr“ umgewandelt.**
- **Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

- Die Planungs- und Verwaltungskosten werden von der Standortgemeinde getragen.
- 2. Wohnbaufläche „Boll“ auf der Gemarkung Malterdingen**
- Für das Grundstück mit der Flurstücknummer 419 auf der Gemarkung Malterdingen wird der Flächennutzungsplan geändert. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen wird in die Darstellung Wohnbaufläche umgewandelt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
 - Die Planungs- und Verwaltungskosten werden von der Standortgemeinde übernommen.
- 3. Wohnbaufläche „Wiesental“ auf der Gemarkung Malterdingen**
- Für das Bebauungsplangebiet „Wiesental“ auf der Gemarkung Malterdingen wird der Flächennutzungsplan geändert. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen wird in die Darstellung Wohnbaufläche und Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgewandelt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
 - Die Planungs- und Verwaltungskosten werden von der Standortgemeinde übernommen.
- 4. Wohnbaufläche „Autal II“ auf der Gemarkung Malterdingen**
- Für den Bereich südlich des Aubach / Baugebiet Autal, östlich der bestehenden Bebauung und westlich des Regenrückhaltebeckens auf der Gemarkung Malterdingen wird der Flächennutzungsplan geändert. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen wird in die Darstellung Wohnbaufläche umgewandelt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
 - Die Planungs- und Verwaltungskosten werden von der Standortgemeinde übernommen.

Gemeinderätin Endres war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

12.

Neue Gebührensatzung Gutachterausschuss im Landkreis Emmendingen

- Anhörung der Gemeinden

Vorlage: 248/2023

Für Amtshandlungen vom Gutachterausschuss im Landkreis Emmendingen und dessen Geschäftsstelle werden Gebühren erhoben. Dies insbesondere für die Erstellung von Verkehrswertgutachten, Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, Richtwertauskünfte weiterführende Auskünfte. Aus dem Wesen der Gebühr als Gegenleistung für eine Amtshandlung folgt, dass deren Höhe grundsätzlich von Art und Umfang der besonderen Leistung bzw.

von der konkreten Inanspruchnahme abhängt.

Grundlage für die Kalkulation der neuen Gebührensatzung für den Gutachterausschuss sind die Echtdaten des Gemeinsamen Gutachterausschusses aus den Jahren 2020 bis 2022. Die Kalkulation wurde durch die Kommunalberatung Allevo mit Sitz in Obersulm durchgeführt. Hierbei wurden die Gebühren kostendeckend kalkuliert und die Gewichtung der Bemessungsgrundlage begründet.

Von dieser Kalkulation kann nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Bis in das Jahr 2020 wurden für die Tätigkeiten des Gutachterausschusses die Gebührensatzung Gutachterausschuss sowie die Verwaltungsgebührensatzung der jeweiligen Gemeinden herangezogen. Mit der Bildung vom Gutachterausschuss im Landkreis Emmendingen wurde am dem 1. Januar 2020 über die Gebührensatzungen der Stadt Emmendingen abgerechnet. Mit der neuen Satzung sollen nun alle Gebührentatbestände in einer Satzung dargestellt werden.

In § 4 der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung an den Gemeinsamen Gutachterausschuss wurde bestimmt, dass die Stadt Emmendingen als zuständige Gemeinde im Rahmen der übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen kann, die für das gesamte Gebiet der Stadt Emmendingen und die jeweiligen Gebiete der Mitgliedsgemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ).

Nach § 4 Absatz 2 wird die Gebührensatzung nach Anhörung in den Mitgliedsgemeinden vom Gemeinderat der Stadt Emmendingen beschlossen.

Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweilige Gutachterausschussgebührensatzung sowie die das Gutachterausschusswesen betreffende Regelungen in ihren jeweiligen Gebührenverzeichnissen aufzuheben.

Der Entwurf der Gutachterausschuss-Gebührensatzung der Stadt Emmendingen wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen empfiehlt dem Gemeinderat der Stadt Emmendingen den Beschluss der Gebührensatzung Gutachterausschuss in der vorgelegten Form.

13.

Besetzung des Gutachterausschusses

Neubestellung der Mitglieder für die Amtsperiode ab 01.01.2024 auf 4 Jahre

Vorlage: 253/2023

Aufgrund der Interkommunalen Zusammenarbeit im Landkreis Emmendingen durch die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses nach den Vorschriften des

Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg ab 1. Januar 2020 ist die Neubestellung der Mitglieder für die neue Amtsperiode ab 1. Januar 2024 für vier Jahre neu zu beschließen.

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen im Baugesetzbuch (§§ 192 ff. BauGB) muss zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlung ein Gutachterausschuss gebildet werden. Dieser wird für die neue Amtsperiode ab 1. Januar 2024 für das Gebiet des Landkreises Emmendingen gebildet.

Die aktuelle Amtszeit der Gutachterausschüsse der beteiligten Stadt/Gemeinden endet zum 31. Dezember 2023 durch Ablauf der vorherigen Amtsperiode. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sind die erforderlichen Neubestellungen durch den Gemeinderat zu beschließen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	14	0	2

Folgendes beschlossen:

Folgende Mitglieder werden gem. § 2 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung vom 11. Dezember 1989 unter Berücksichtigung von § 192 Abs. 3 Baugesetzbuch für die neue Amtsperiode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 für den Gutachterausschuss des Landkreises Emmendingen als Gutachter der Gemeinde Teningen bestellt:

- 1. Erwin Mick**
- 2. Michael Gasser**
- 3. Manfred Voigt**

14.

Wasserversorgungssicherheit:
Antrag der FWV-Fraktion
Vorlage: 267/2023

Die FWV-Fraktion hat mit Schreiben vom 25. Juli 2023 einen Antrag gestellt zum Thema „Zukünftige Gewährleistung von Wasserversorgungssicherheit“. Der Antrag wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt. Die Kernfrage des Antrags lautet wie folgt:

- ✓ Reicht unser Wasser für die Versorgung der Bevölkerung vor dem Hintergrund des Klimawandels?

Diesbezüglich wurde die Überprüfung folgender Maßnahmen gefordert:

- Überprüfung der Gewährleistung der Wasserversorgungssicherheit
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Einsparung von Trinkwasserverbräuchen
- Vorschläge zur Versorgung von Sportanlagen, landwirtschaftlichen Flächen mit Niederschlagswasser oder alten Brunnen

- Vorschläge für Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Gelände und Grundwasserneubildung
- Gewährung von Zuschüssen für den Einbau von Versickerungsanlagen

Aktuell läuft die Erarbeitung eines sog. „Strukturgutachtens der Wasserversorgung nach Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw)“. Im Haushalt 2022 wurden diesbezüglich Planungsmittel in Höhe von 50.000 EUR zur Verfügung gestellt. Mit der Ausarbeitung des Gutachtens ist das Ingenieurbüro Wald & Corbe (Hügelsheim) beauftragt. Das Gutachten wird nachfolgende Themenbereiche beleuchten und bewerten und Vorschläge zur Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit unterbreiten:

Der Schwerpunkt des Gutachtens umfasst die konzeptionelle Untersuchung hinsichtlich der zukünftigen Sicherstellung der Wasserversorgung in Teningen unter Berücksichtigung einer Ersatzwasserversorgung. Es erfolgt eine umfangreiche und gesamtgesellschaftliche Betrachtung der ganzen Wasserversorgung, also vom Ressourcenschutz in den Wasserschutzgebieten, der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, -speicherung und -verteilung. Zielsetzung des Strukturgutachtens ist die Darstellung des aktuellen Ist-Zustandes der Wasserversorgung und die Erarbeitung des anstehenden Handlungsbedarfs für die nächsten 30 Jahre und darüber hinaus inkl. Planunterlagen und Kosteneinschätzungen der dazugehörigen Lösungsvarianten. Zusätzlich wird besonders auf die zukünftige Wassermenge und -qualität, die Versorgungssicherheit, die Betriebsoptimierung und die Ausweisung von Wasserschutzgebieten Wert gelegt.

Das Strukturgutachten umfasst folgenden wesentlichen Einzelpositionen:

1. Bestandsaufnahme
2. Erhebung des Handlungsbedarfs (kurz-, mittel-, langfristig)
3. Variantenuntersuchung zur langfristigen Sicherstellung eines zweiten Standbeins der Wasserversorgung
4. Bautechnische Beschreibung / Planunterlagen / Kostenabschätzung
5. Variantenvergleich und Empfehlung
6. Vorstellung der Ergebnisse

Die wesentlichen Kernfragen und Zielrichtungen des vorliegenden FWV-Antrages werden durch die Ergebnisse des laufenden Gutachtens beantwortet werden. Weitergehende oder ergänzende Fragestellungen können im Nachgang ggf. auf das Gutachten aufgesetzt werden.

Aktuell sind Gespräche mit den benachbarten Wasserversorgern (Stadtwerke Emmendingen und Wasserversorgungsverband „Mauracher Berg“) terminiert. Es wird davon ausgegangen, dass das Gutachten bis spätestens März 2024 fertiggestellt sein wird. Die Frist zur Einreichung des Fördermittel-Schlussverwendungsnachweises endet am 1. April 2024.

Das Strukturgutachten wird begleitet durch hydraulische Rohrnetzrechnungen des vorhandenen Wasserversorgungsnetzes. Diesbezüglich wurden weitere 10.000 EUR im Haushalt 2023 zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 wurden 50.000 EUR für die Erstellung eines Wasserversorgungs-Strukturgutachtens nach FrWw bereitgestellt. Mit Zuwendungsbescheid vom 10. Au-

gust 2022 erfolgte die Förderzusage mit einem Fördersatz von 50 % der förderfähigen Kosten.

Des Weiteren stehen im Haushalt 2023 finanzielle Mittel in Höhe von 10.000 EUR zur Verfügung für die Erstellung von hydraulischen Rohrnetzrechnungen.

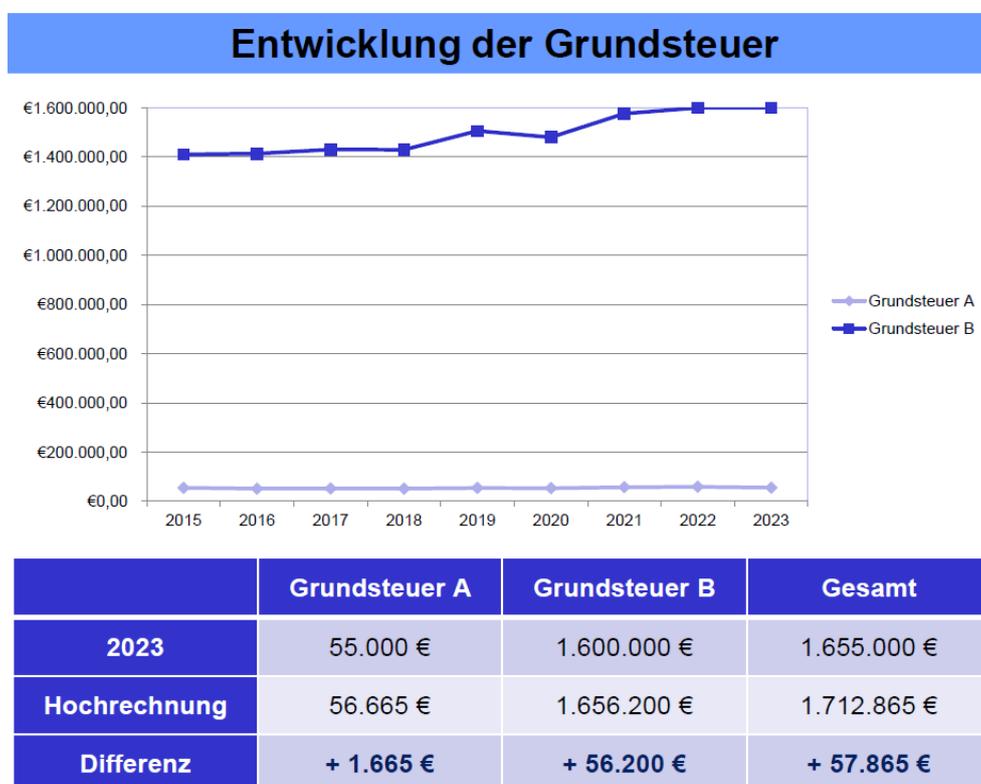
Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

15.

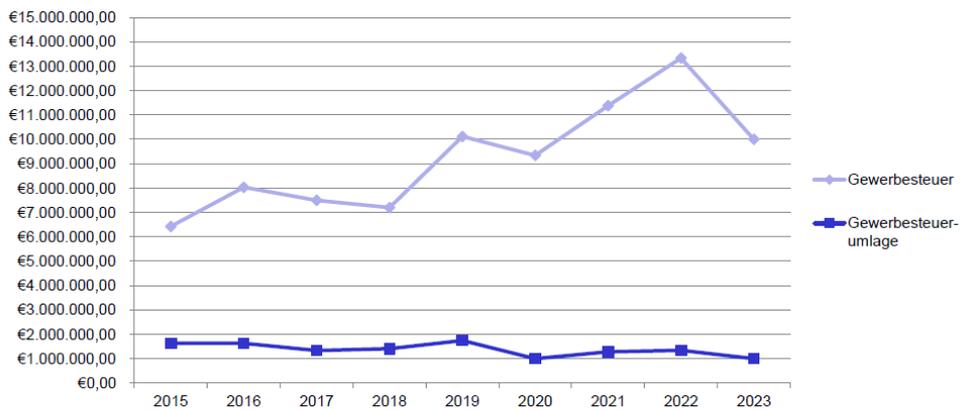
Zwischenbericht zur Haushalts- und Finanzlage zum 30. September 2023

Vorlage: 250/2023

Die aktuelle Haushaltssituation wurde durch die Kämmerin Evelyne Glöckler in den wesentlichen Punkten dargestellt und erläutert.

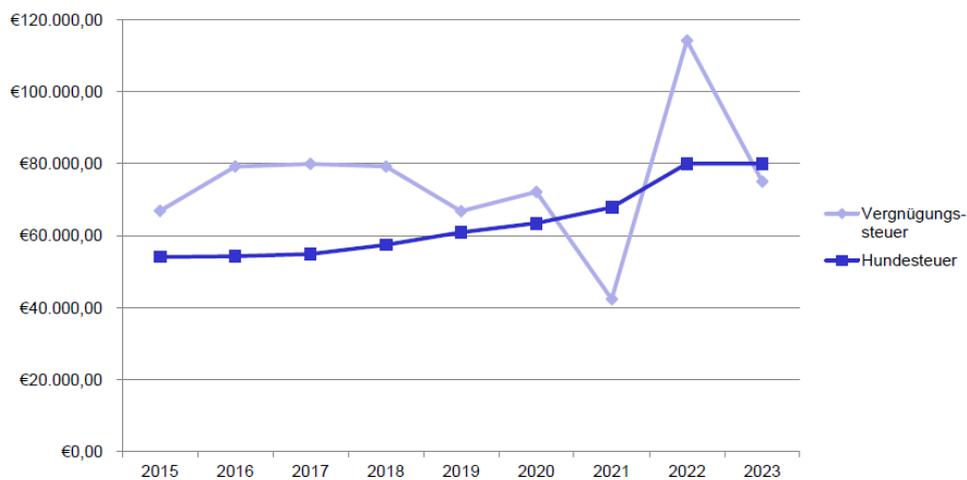


Entwicklung der Gewerbesteuer



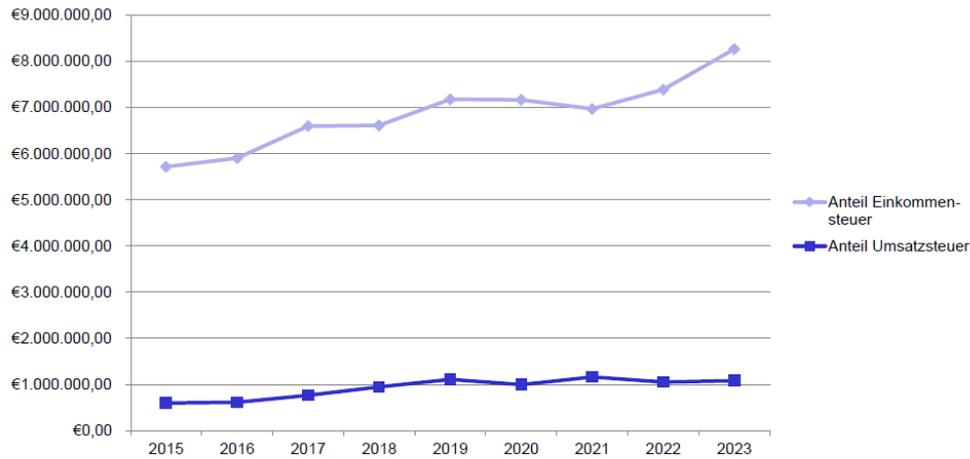
	Gewerbesteuer	Gewerbesteuerumlage	verbleibende Gewerbesteuer vor FAG
2023	10.000.000 €	1.000.000 €	9.000.000 €
Hochrechnung	?	1.000.000 €	9.000.000 €
IST 2022	13,1 Mio. €	1,3 Mio. €	11,8 Mio. €

Vergnügungs- und Hundesteuer



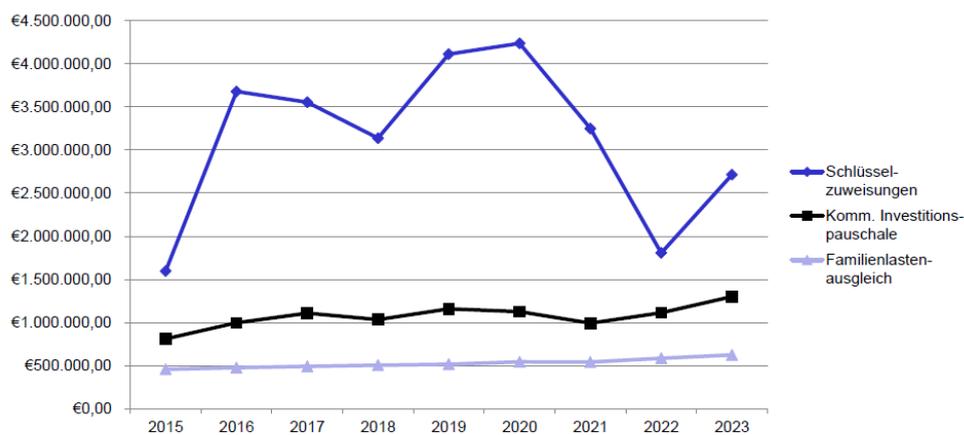
	Vergnügungssteuer	Hundesteuer
2023	75.000 €	80.000 €
Hochrechnung	75.000 €	80.000 €

Entwicklung der Landeszuweisungen



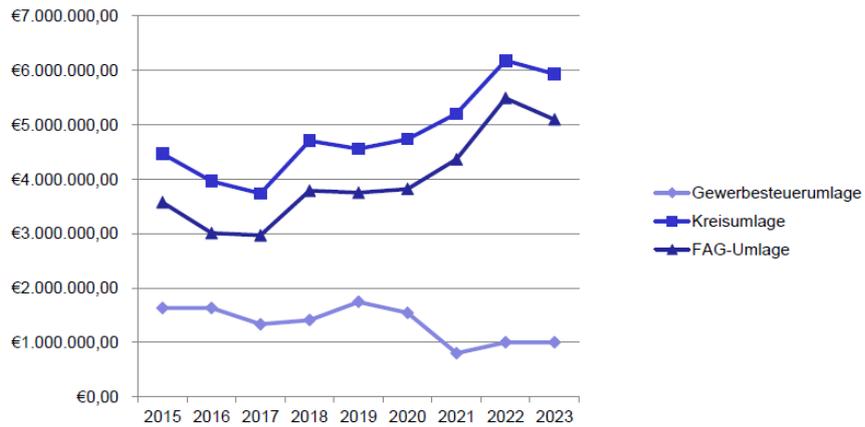
	Anteil Einkommensteuer	Anteil Umsatzsteuer
2023	8.259.343 €	1.082.139 €

Entwicklung der Zuweisungen



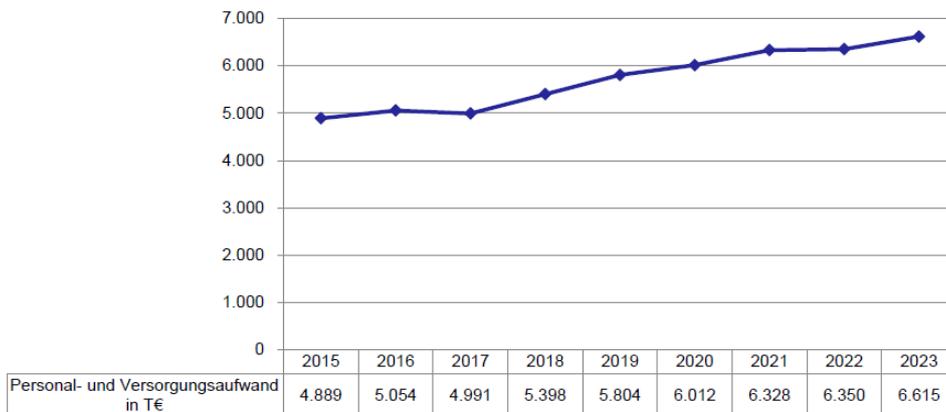
	Schlüsselzuweisungen	Komm. Investitions-pauschale	Familienlasten-ausgleich
2023	2.715.345 €	1.300.100 €	623.486 €

Entwicklung der Umlagen



	Gewerbesteuerumlage	Kreisumlage	FAG-Umlage
2023	1.000.000 €	5.935.500 €	5.097.500 €
Hochrechnung	?	5.935.500 €	5.110.610 €

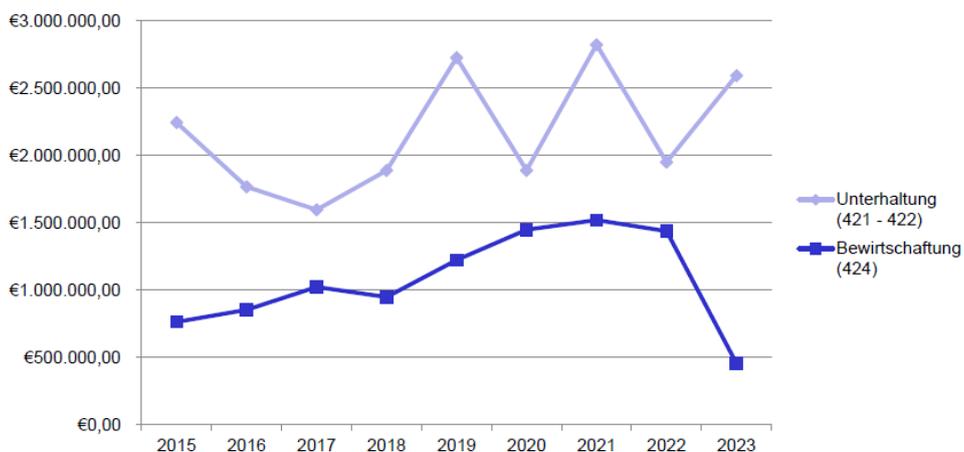
Personal- und Versorgungsaufwand



Personal- und Versorgungsaufwand in T€	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	4.889	5.054	4.991	5.398	5.804	6.012	6.328	6.350	6.615

	Personal- und Versorgungsaufwand
2023	6.614.500 €
Hochrechnung	7.088.115 €
Mehraufwand	+ 473.615 €

Unterhaltung und Bewirtschaftung



	Unterhaltung (421-422)	Bewirtschaftung (424)
2023	2.593.249,00 €	458.750,00 €
Ist Stand: 22.09.2023	1.087.684,29 €	343.676,17 €
Freie Mittel	1.505.564,71 €	115.073,83 €

Energiekosten

Energieart	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023 Stand 22.09.	Hochrechnung 31.12.2023
Strom	215.404 €	569.800 €	311.298 €	520.314 €
Gas/Nahwärme	282.252 €	1.392.150 €	547.575 €	919.440 €
Gesamt	497.656 €	1.961.950 €	858.873 €	1.439.754 €

**Minderungsaufwand
522.196 €**

Gesamtergebnishaushalt 2023

	Plan	Hochrechnung
Ordentliche Erträge:	35,89 Mio. €	35,89 Mio. €
Ordentliche Aufwendungen:	38,77 Mio. €	38,77 Mio. €
↳ Erhöhter Personalaufwand		+ 0,5 Mio. €
↳ Reduzierte Energiekosten		- 0,5 Mio. €
Außerordentliche Aufwendungen:	150.000 €	150.000 €
Gesamtergebnis:	- 3,03 Mio. €	- 3,03 Mio. €

Investiver Bereich 2023

	Plan	Stand 22.09.
Einzahl. aus Investitionstätigkeit	2.420.000 €	298.069 €
Auszahl. aus Investitionstätigkeit	12.318.200 €	5.651.631 €

Kreditaufnahme 2023

Im Haushalt 2023 besteht keine Kreditermächtigung.

Beschaffung von Parkscheinautomaten

Beschaffung Parkscheinautomaten

	17.469,20 €	brutto
--	-------------	--------

Laufende Kosten

Kosten EasyPark	1.809,20 €	brutto
Sim-Karte	254,18 €	brutto/jährlich
SUMME	ca. 2.500,00 €	brutto/jährlich

19.532,58 €

Beschaffung von Parkscheinautomaten

Einzahlungen an den Baggerseen

Einnahmen Jahreskarten (über Kiosk)	5.460,00 €	brutto
Einnahmen Jahreskarten (über Bürgerbüro)	1.309,01 €	brutto
Einnahmen Parkautomat	5.027,06 €	brutto
Einnahmen EasyPark	11.998,53 €	brutto
SUMME	23.794,60 €	brutto

**Überschuss in 2023
trotz Anschaffung der Parkautomaten
in Höhe von 4.262,02 €**

Mit Bezug auf die Parkscheinautomaten regte Gemeinderat Heß an, auch für den Parkplatz beim Freizeitbad Teningen Parkgebühren zu erheben.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

16.

Annahme von Spenden

Vorlage: 277/2023

Folgende Spende wurde von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Empfänger	Zweck lt. Spendenverz.	Tag der Zuwendung	Betrag in EUR
Feuerwehr Teningen, Abteilung Köndringen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	24.08.2023	499

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	0	0

Folgendes beschlossen:

Die genannte, unter Vorbehalt eingenommene Spende wird angenommen.

17.

Bauanträge

Vorlage: 237/2023

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge einstimmig wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Neubau einer Erweiterung mit Lager- und Technikraum, einem Schwimmbad, Schuppen und Terrasse, Flst.Nr. 3750, Turmstraße 7, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Fällung der zwei im Bebauungsplan festgesetzten Bäume wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet. Als Kompensation sind an anderer Stelle wieder zwei heimische Bäume zu pflanzen.
2	Neubau eines Carports, Flst.Nr. 4644, Schauinslandstraße 22, Ortsteil Teningen; Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Erbacker“	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Errichtung eines Carports außerhalb der Baugrenze wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
3	Errichtung eines Gabionenzaunes (1,60 m bis 1,77 m), Flst.Nr. 5057, Schwarzwaldstraße 20, Ortsteil Landeck	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Errichtung einer Zaunanlage bis max. 1,50 m Höhe wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt und befürwortet.
4	Neubau einer Pellet-Heizzentrale mit Pufferspeicher beim Freibad Teningen für die Nahwärmeversorgung Teningen, Flst.Nr. 3247, Badstraße 1, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
5	Abbruch bestehender Scheune, Wohnhausneubau an bestehendes Haus, Flst.Nr. 72, Bottinger Straße 12, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen.
6	Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Flst.Nr. 4467, Albrecht-Dürer-Straße, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
7	Umbau und Modernisierung des bestehenden Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten sowie Aufbau von Gauben, Flst.Nr. 2646/6, Breisacher Straße 2, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen.
8	Umbau des Wohnhauses mit Teilaufstockung, Breitackerweg 5, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen.
9	Neubau eines Gasflaschenlagers und Entsorgungsbereich, Flst.Nrn. 3863/1 3850, 2281 und 2282, Emendinger Straße 21, Gemarkungen Köndringen und Mündingen	Keine Einwendungen.

18.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

19.

Anfragen und Bekanntgaben

Es wurde die Sperrung von Rückebühlweg/Rittergässle (Weg zwischen der Straße Teningen-Riegel und Baggersee Köndringen) bekanntgegeben für die Dauer von rund vier Wochen ab 4. Oktober 2023 wegen Fahrbahndeckensanierung.

Ende der Sitzung: 21:29 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: